

**Universitätsstadt Tübingen**

Rechtsabteilung

Bernhardt, Ulrike, Dr. Telefon: 07071 204-1230

Fachabteilung Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten

Kerth, Andreas Telefon: 07071-204-2332

Gesch. Z.: /

Vorlage

276/2020

Datum

05.11.2020

## **Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Digitales Bezahlen von Parkgebühren per Smartphone;  
Satzung zur Änderung der Parkgebührensatzung zur  
Ermöglichung einer präzisen minutengenauen Abrechnung  
beim Handyparken**

**Bezug:** Vorlage 146/2020

**Anlagen:** Anlage 1 zu Vorlage 276\_2020 Änderung Parkgebührensatzung

---

## **Beschlussantrag:**

Zur Ermöglichung einer präziseren minutengenauen Abrechnung der Parkgebühren beim Handyparken und aufgrund generellen Wegfalls von Parkuhren im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen wird die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung) entsprechend Anlage 1 beschlossen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Die präzise minutengenaue Abrechnung der Parkgebühren beim Handyparken war bereits mit Vorlage 146/2020 beabsichtigt, jedoch nicht zutreffend umgesetzt. Zwischen dem in Vorlage 146/2020 „Gemeinten“ und dem in der aktuellen Vorlage „Umgesetzten“ besteht „Deckungsgleichheit“. Von daher gibt es unter diesem Gesichtspunkt keine neuen finanziellen Auswirkungen. Die Satzungsänderung dient lediglich der Klarstellung.

## Begründung:

### 1. Anlass / Problemstellung

Mit Vorlage 146/2020 wurde beschlossen, das digitale, bargeldlose Bezahlen von Parkgebühren in der Universitätsstadt Tübingen einzuführen. Anders als bei „konventioneller“ Bezahlung der Parkgebühr über Parkscheinautomaten erfolgt die Abrechnung der Kurzzeitparkgebühr beim Handyparken „minutengenau“, d. h. nicht in Schritten von mehreren Minuten. Dies setzt voraus, dass der „exakte“ Minutenpreis mit der Anzahl der Parkminuten multipliziert wird. Aktuell ist ein „gerundeter“ Minutenpreis angegeben, so dass bei einer Parkdauer von über einer Minute unabsichtlich ein ungenauer Endbetrag entsteht. Darüber hinaus existieren im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen keine Parkuhren mehr. Die bisherige Parkgebührensatzung ist diesbezüglich überarbeitungsbedürftig.

### 2. Sachstand

Das digitale bargeldlose Bezahlen von Parkgebühren über den Smartparking e. V. wird zum 01.12.2020 in der Universitätsstadt Tübingen eingeführt werden.

Um die minutengenaue Abrechnung beim Handyparken in „existierenden“ Cent-Beträgen abbilden zu können, erschien es der Verwaltung als sinnvoll, den „Cent-Betrag“ pro Minute Parkgebühr kaufmännisch auf volle Cent-Beträge zu runden. Hierbei entstand bei einer Parkzeit von einer Minute zwar ein korrekter Betrag, wie z. B. 0,03 EUR für eine Minute (3 Cent pro Minute). Bei einer Parkdauer von über einer Minute kommt es jedoch zu einer unbeabsichtigten sowie unerwünschten Verteuerung bzw. zu Ungenauigkeiten bei der Bestimmung des Endbetrags. Bei einer Parkdauer von 15 Minuten mit einer Kurzzeitgebühr nach § 4 (2) der Satzung, d. h. 0,10 Euro je angefangene 4 Minuten/0,03 EUR je Minute beim Handyparken, entsteht beim Handyparken z. B. eine Parkgebühr von

- Rechenvariante 1 (Rundung bereits beim Minutenpreis):  
15 Minuten X 3,0 Cent = 45 Cent
- Rechenvariante 2 (Rundung erst beim Ergebnis):  
15 Minuten X 2,5 Cent = 37,5 Cent, d. h. gerundet 38 Cent.

Dieser Verteuerungseffekt war sowohl von der Verwaltung als auch von Smartparking e. V. nicht beabsichtigt und ist unerwünscht. Nach einem Hinweis von Smartparking e. V. soll deshalb die Satzung klarstellend korrigiert werden und das eigentlich beidseitig „Gemeinte“ – kaufmännische Rundung erst beim Endbetrag, sollte mehr als eine Minute geparkt werden – in die Satzung eingearbeitet werden.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Da eine Darstellung des Cent-Preises für die einzelne Minute beim Handyparken ohne Rundung in „existente“ Cent-Beträge nicht möglich ist (vgl. die Zahlen 3,33 (Periode) Cent, 2,5 Cent, 1,66 (Periode) Cent, 0,83 (Periode) Cent), schlägt die Verwaltung vor, in der Parkgebührensatzung nur einen Verweis auf die minütliche Abrechnung ohne Darstellung des gerundeten Minutenpreises aufzunehmen. Ähnlich findet sich dies in der Parkgebührenordnung der Hansestadt Hamburg. Darüber hinaus schlägt die Verwaltung eine Streichung der Parkuhren aus der Parkgebührensatzung vor.

4. Lösungsvarianten

Der gerundete Minutenpreis bleibt für das Handyparken auch bei einer Parkdauer von mehr als einer Minute aufrechterhalten. Das Handyparken würde bei wörtlicher Anwendung der Satzung teurer als bei exakter minutengenaue Abrechnung des nicht gerundeten Minutenpreises.

5. Klimarelevanz

Soweit in den Betreiber-Apps in der Zukunft auch Funktionen für die erleichterte Suche von Parkplätzen eingebaut werden, was als möglich erscheint, wird es zu einer nennenswerten Einsparung von CO<sub>2</sub>-Abgasen kommen.